



# Reglement

## für die Benützung der Reitanlage

### Vorwort

Dieses Hallenreglement besteht aus einem allgemeinen Teil und dem Anhang Tarifordnung. Die Tarifordnung wird jährlich von der GV neu beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL A: ALLGEMEINER TEIL ZUM HALLENREGLEMENT:</b> .....	<b>2</b>
1. DIE ANLAGE UND IHR ZWECK .....	2
2. VERWALTUNG DER ANLAGE .....	2
3. BENÜTZUNGSGEBÜHREN.....	2
4. BENÜTZUNGS- UND ÖFFNUNGSZEITEN DER ANLAGEN .....	3
5. BEZUG UND ABGABE VON ANLAGESCHLÜSSELN .....	3
6. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON REITKURSEN .....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
7. HAFTUNG UND ANERKENNUNG DES HALLENREGLEMENTS .....	4
8. SANKTIONEN .....	4
<b>TEIL B: HALLEN- UND SANDPLATZORDNUNG:</b> .....	<b>5</b>
1. GENERELL .....	5
2. ALLGEMEIN GÜLTIGE REITBAHNREGELN .....	6
3. ORDNUNG AUF DEN AUSSENANLAGEN .....	6
<b>TEIL C: TARIFORDNUNG</b> .....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
<b>INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG</b> .....	<b>7</b>



## Teil A: Allgemeiner Teil zum Hallenreglement:

### 1. Die Anlage und ihr Zweck

- 1.1 Die Pferdesportanlagen des Reitvereins Würenlos und Umgebung (nachstehend RVW genannt), bestehen aus:
  - a) einer Reithalle (28 m X 44 m)
  - b) einem Sandplatz (50 x 70 m)
  - c) dazugehöriger Infrastruktur
  - d) Trainings- und Hindernismaterial
- 1.2 Die Anlagen dienen vorwiegend Reit- und Trainingszwecken sowie der Durchführung von RVW-Anlässen.
- 1.3 Die Anlagen sollen vorrangig Vereinsmitgliedern offenstehen. Zugelassen sind auch Nicht-RVW-Mitglieder gegen eine Gebühr.
- 1.4 Jedes Aktiv-, Kids- und Junior Mitglied hat das Recht, auf der Anlage Einzel- oder Gruppenunterricht zu nehmen. Gruppenunterricht für Passiv- Mitglieder und Externe ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
- 1.5 In Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung des Vorstandes kann die Anlage gegen entsprechendes Entgelt vermietet werden.

### 2. Verwaltung der Anlage

- 2.1 Die Verwaltung der Anlagen obliegt dem Vorstand. Er bestimmt einen oder mehrere Anlagenverantwortliche für folgende Bereiche:
  - a) Externe Reservation & Gebührenfestlegung bei Vermietungen
  - b) Verwaltung des Zutrittssystems
  - c) Pflege und Unterhalt

### 3. Benutzungsgebühren

- 3.1 Die Tarifordnung mit den Benutzergebühren sind separat festgelegt und werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.2 Aktiv-, Kids-, Junior-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder können die Gebühren bei jeder einzelner Benutzung begleichen oder ihre Pferde für 1 Vereinsjahr einlösen, damit sie die Anlagen benützen dürfen. Beim Einlösen des Pferdes müssen der Name und das Signalement des Pferdes angegeben werden. Jährliche Benutzungsgebühren werden nach Beginn des Vereinsjahr pro rata verrechnet.



3.3 Die Einlösung kann auf ein Ersatzpferd übertragen werden bei

- a) Verlust des Pferdes
- b) längerfristiger Verletzung
- c) Verkauf

Dies muss dem Vorstand gemeldet werden.

3.4 Die Einlösung kann auf einen Ersatzreiter (auch Nicht-Mitglied) übertragen werden bei längerfristigem Unfall oder Krankheit des Mitgliedes. Dieser Ersatzreiter muss im Voraus dem Vorstand benannt werden.

3.5 Über nicht erwähnte Sachverhalte entscheidet der Vorstand.

3.6 Nichtmitglieder können die Anlage gemäss Tarifordnung nutzen.

#### **4. Benützungs- und Öffnungszeiten der Anlagen**

4.1 Die Anlagen werden so viel wie möglich offengehalten. Der Vorstand kann Teile der Anlagen oder die ganze Anlage für bestimmte Zeiten sperren.

4.2 Gesperrte bzw. geschlossene Anlageteile dürfen unter keinen Umständen benützt werden.

4.3 Während den Vereinskursen und Vermietungen ist die Halle und/oder der Aussenplatz für andere Benutzer und Mitglieder gesperrt.

4.4 Jede Nutzung der Reitanlage muss vorab im Anlagen- und Nutzungskalender transparent eingetragen werden. Dies ermächtigt nicht für eine exklusive Nutzung, ausser dies wurde durch den Vorstand bewilligt.

#### **5. Bezug und Abgabe von Anlageschlüsseln**

5.1 RVW-Mitglieder, die mindestens 1 Pferd eingelöst haben, erhalten gegen eine Depot-Gebühr einen Anlageschlüssel. Im Folgejahr erlischt die Zutrittsberechtigung automatisch, wenn sie nicht bis Ende Januar erneuert wird.

5.2 Für die einmalige Benützung kann der Anlageschlüssel direkt auf der Reitanlage beim Schlüsselkasten mit dem entsprechenden Code bezogen werden. Der Schlüssel ist nach Verlassen der Anlagen sofort und unaufgefordert wieder zurückzulegen.

5.3 Wird ein Schlüssel missbraucht, verloren oder nicht mehr zurückgebracht, hat der Fehlbare für allfällige Kosten (namentlich eine neuen Schliessanlage) aufzukommen.



## **6. Haftung und Anerkennung des Hallenreglements**

- 6.1 Der RVW übernimmt keine Haftung für allfällige Unfälle, Sachschäden oder Diebstähle, welche Pferde, Reiter, Eigentümer oder Drittpersonen auf den Anlagen treffen können. Vorbehalten bleiben Fälle grober Fahrlässigkeit seitens eines Vereinsorgans im Sinne von Art. 100, Abs. 1 OR.
- 6.2 Alle Bestimmungen gelten für die gesamte Anlage. Die Reitbahnregeln müssen jedem Nutzer bekannt sein und gelten bei Nutzung als akzeptiert.

## **7. Sanktionen**

- 7.1 Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Vorstand des RVW gemäss Tarifordnung sanktioniert. Vor der Verhängung einer Sanktion ist der Fehlbare anzuhören. Der Vorstand teilt die verhängte Sanktion dem Fehlbaren mit. Der Betroffene kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen beim RVW-Präsidenten schriftlichen Einspruch erheben. Die Einsprache ist zu begründen.
- 7.2 Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, leitet er die Einsprache an die Generalversammlung weiter, die an ihrer nächsten Versammlung endgültig entscheidet.
- 7.3 Bereits bezahlte zukünftige Benützungsgebühren verfallen bei dieser Sanktion zugunsten dem RVW.
- 7.4 Zivilrechtliche Ansprüche des RVW aus einem Reglementsverstoss bleiben vorbehalten.



## Teil B: Hallen- und Sandplatzordnung:

### 1. Generell

- 1.1 Jede Nutzung der Reitanlage wird frühzeitig vorgängig im Anlagen- und Nutzungskalender eingetragen, es wird auf bestehende Reservationen Rücksicht genommen und die erste Eintragung hat Vorrang.
- 1.2 Jeder Nutzer der Anlage nimmt Rücksicht auf den anderen (z.B. junge Pferde, Anfänger etc.). Gleichzeitige Reitstunden sind nur bei gegenseitiger Absprache möglich.
- 1.3 Pferdetransporter und Personenwagen sind auf dem dafür vorgesehenen Platz gemäss Parkordnung zu parkieren.
- 1.4 Die Mitglieder und Gäste begleichen die Einzelgebühr (sofern kein Abonnement besteht) umgehend nach der Nutzung der Anlage innert 24 Stunden.
- 1.5 Alle Benützer sind gehalten, die Anlagen und das zugehörige Material schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Genutztes Hindernismaterial ist wieder korrekt zu versorgen.
- 1.6 Nach der Benutzung sind die Lichter zu löschen und die Reitanlage abzuschliessen.
- 1.7 Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung für Schäden an Reitern, Pferden und Material wird ausgeschlossen.
- 1.8 Für Schäden an der Anlage oder dem Material haftet der Verursacher; diese sind umgehend dem Anlagenwart zu melden.
- 1.9 Die Bewässerungsanlage wird ausschliesslich vom Anlagenverantwortlichen bedient.
- 1.10 Dem Anlagenverantwortlichen ist bei notwendigen Arbeiten sofortiger Zugang zu gewähren und den Weisungen des Hallenwarts ist strikte Folge zu leisten.
- 1.11 Pferdeballen sind abzusammeln und der Mist an der vorgesehenen Stelle zu entsorgen (inkl. der Strassen und im Trägerhardring).
- 1.12 In der Halle herrscht Rauchverbot.
- 1.13 Hunde sind an der Leine zu führen (gilt nicht für spezielle Hundeanlässe).
- 1.14 Das Longieren und Handarbeit in der Halle sind erlaubt, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass „gewandert“ wird, um den Boden zu schonen. Sind mehr als 2 Reiter anwesend, ist darauf zu verzichten.



- 1.15 Das Wälzen der Pferde ist in der Halle gestattet, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind und der Wälzplatz anschliessend mit dem Rechen bearbeitet wird.
- 1.16 Unbeaufsichtigtes Freilaufen lassen der Pferde ist verboten
- 1.17 Bewässern und ebnen der Bahn besorgen nur berechnigte Personen

## **2 Allgemein gültige Reitbahnregeln**

- 2.1 Beim Betreten der Bahn ist anzuklopfen, «Türe frei» zu rufen und die Antwort «ist frei» abzuwarten. In der Reitbahn freundlich grüssen.
- 2.2 Wenn sich mehrere Reiter in der Bahn befinden, ist im Schritt und im Halten der Hufschlag ca. 2 m freizuhalten. Ganze Bahn hat gegenüber der Volte Vorrecht.
- 2.3 Wenn auf beiden Händen geritten wird (bis zu 4 Reitern), muss immer ein Sicherheitsabstand und Zwischenraum eingehalten werden. Entgegenkommenden Reitern ist nach rechts auszuweichen (wie im Strassenverkehr).
- 2.4 Wenn junge oder ängstliche Pferde in der Bahn sind, sollte immer auf einer Hand geritten werden.
- 2.5 Springen ist nur gestattet, wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter damit einverstanden sind und nicht vorab im Anlagen- und Nutzungskalender eingetragen worden ist.

## **3 Ordnung auf den Aussenanlagen**

- 3.1 Auf den Aussenplätzen müssen Hindernisstangen jeweils wieder aufgelegt werden. Es dürfen keine Hindernisteile am Boden liegen bleiben.
- 3.2 Es darf nur das zu Trainingszwecken freigegebene Hindernismaterial benützt werden. Die Entnahme weiteren Materials aus dem Lager ist strikte untersagt.
- 3.3 Defektes Hindernismaterial ist beim Eingang des Sandplatzes zu deponieren und beim Anlagenwart zu melden.



## Inkrafttreten und Änderung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme durch die GV am 8. März 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom März 2020.

Änderungen können vom Vorstand nötigenfalls während des Jahres beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Sie sind den Benützern jedoch unverzüglich schriftlich mitzuteilen und von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen. Bei Nichtgenehmigung fallen die Änderungen wieder dahin.

Die Präsidentin:

Petra Weigert

Die Aktuarin:

Sabrina Friederich